

# **FAKTENBLATT NR. 1**

**2019**

## **RECHTSGRUNDLAGEN, ORGANISATION UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

**STAND MAI 2019**

## Rechtsgrundlagen

Die massgebenden Rechte und Pflichten betreffend Sicherstellung der Kosten für die Stilllegung und die Entsorgung von Kernanlagen gehen aus dem Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1), insbesondere Artikel 31 und 77-82 sowie aus der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007 (SEFV; SR 732.17) hervor.

Nach Art. 31 Abs. 1 des KEG sind die Betreiber von Kernanlagen verpflichtet, ihre radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Entsorgungskosten, die während des Betriebs von Kernkraftwerken (KKW) anfallen, müssen von ihnen laufend bezahlt werden. Ebenfalls von den Betreibern direkt bezahlt werden müssen die anfallenden Kosten während der Nachbetriebsphase (Zeit von der Ausserbetriebnahme eines Werkes bis zur Aufnahme der definierten Stilllegungsarbeiten). Hingegen werden die Kosten für die Stilllegung der KKW sowie die nach ihrer Ausserbetriebnahme anfallenden Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle durch zwei unabhängige Fonds sichergestellt: den **Stilllegungsfonds für Kernanlagen** und den **Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke** (Art. 77 Abs. 1 und 2 KEG). Beide Fonds werden durch Beiträge der Betreiber geüfnet (Art. 77 Abs. 3 KEG).

Der **Stilllegungsfonds** bezweckt, die Finanzierung der Kosten für die Stilllegung und den Abbruch von ausgedienten Kernanlagen sowie die Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle sicherzustellen.

Der **Entsorgungsfonds** bezweckt, die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung der Betriebsabfälle und der abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerkes sicherzustellen.

Die öffentlich rechtlichen Fonds sind selbständig und der Aufsicht des Bundesrats unterstellt (Art. 81 Abs. 1 KEG und Art. 29 SEFV). Unter Aufsicht gestellt ist ebenfalls der Rückstellungsplan der Betreiber für Entsorgungskosten, die vor der Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke anfallen (Art. 19 Abs. 2 SEFV).

## Organisation

Die Organe der Fonds sind die Kommission, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle (Art. 20 Abs. 1 SEFV). Der Kommission gehören höchstens elf Mitglieder an, wobei die Eigentümer Anspruch auf eine angemessene Vertretung haben, höchstens aber auf die Hälfte der Kommissionssitze (Art. 21 Abs. 1 und 2 SEFV). Kommissionsmitglieder, die nicht die Eigentümer vertreten, müssen von diesen unabhängig sein (Art. 21a SEFV). In Anwendung von Art. 22 SEFV hat die Kommission einen Verwaltungskommissionsausschuss, einen Anlageausschuss und einen Kostenausschuss gebildet.

Die Organe und die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

### Verwaltungskommission

- Raymond Cron, Dipl. Ing. ETH/SIA, Präsident<sup>1)</sup>
- Dr. Michaël Plaschy, Vizepäsident
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung<sup>1)</sup>
- Claudia Erni, Alpiq Suisse SA
- Andy Heiz, Axpo Power AG
- Herman Ineichen, BKW Energie AG
- Thomas Kieliger<sup>1)</sup>
- Dr. Willibald Kohlpaintner, Axpo Power AG
- Irène Messerli<sup>1)</sup>
- Franziska Helena Ritter<sup>1)</sup>
- Dr. Christof Strässle<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Unabhängige Mitglieder

### **Geschäftsstelle**

- ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Bern

### **Revisionsstelle**

- PricewaterhouseCoopers AG, Bern

### **Verwaltungskommissionsausschuss**

- Raymond Cron, Dipl. Ing. ETH/SIA, Präsident, Vorsitz<sup>1)</sup>
- Dr. Michaël Plaschy, Vizepräsident
- Thomas Kieliger, Vorsitzender des Kostenausschusses<sup>1)</sup>
- Dr. Christof Strässle, Vorsitzender des Anlageausschusses<sup>1)</sup>
- Andy Heiz, Axpo Power AG

<sup>1)</sup> Unabhängige Mitglieder

### **Anlageausschuss**

- Dr. Christof Strässle, Vorsitz<sup>1)</sup>
- Urs Eggenberger, Eidgenössische Finanzverwaltung<sup>1)</sup>
- Benno Flury, Helvetia Versicherungen<sup>1)</sup>
- Dr. Alex Hinder, Hinder Asset Management AG<sup>1)</sup>
- Flavio Lingeri, BKW Energie AG
- Lukas Oetiker, Alpiq AG
- Ivana Reiss<sup>1)</sup>
- Marcus Seiler, Axpo Services AG
- Michael Sieber, Axpo Power AG

<sup>1)</sup> Unabhängige Mitglieder

### **Kostenausschuss**

- Thomas Kieliger, Bauingenieur ETH, Vorsitz<sup>1)</sup>
- Bernhard Berger<sup>1)</sup>
- Dr. Stephan Döhler, Axpo Power AG
- Prof. Dr. Michael Graff<sup>1)</sup>
- Roland Grüter, Axpo Power AG
- Dr. Ines Günther, Paul Scherrer Institut<sup>1)</sup>
- Dr. Philipp Hänggi, BKW Energie AG
- Alexander Puhner, Alpiq AG
- Franziska Helena Ritter<sup>1)</sup>
- Birgit Rutishauser Hernandez<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Unabhängige Mitglieder

## Allgemeine Informationen

### Entsorgung der radioaktiven Abfälle

Die Entsorgung umfasst alle Tätigkeiten im Umgang mit radioaktiven Abfällen bis zum Einschluss in ein geologisches Tiefenlager. Dazu gehören Konditionierung (Abfallbehandlung), Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager.

### Gesamtkosten für die Stilllegung und die Entsorgung

Die voraussichtliche Höhe der Stilllegungskosten der fünf schweizerischen Kernkraftwerke und des ZWILAG hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (**UVEK**) auf Basis der Kostenstudie 2016 festgelegt. Sie betragen **CHF 3.779 Milliarden**, für die Entsorgung betragen diese Kosten **CHF 20.802 Milliarden**, total **CHF 24.581 Milliarden**<sup>1</sup>.

### Laufende Kosten

Entsorgungskosten, die während der Betriebsphase anfallen, werden von den Betreibern laufend bezahlt (z.B. für Forschungs- und Vorbereitungsarbeiten, Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente, Erstellung Zentrales Zwischenlager, Beschaffung von Transport- und Lagerbehältern). Dieser Anteil beläuft sich gemäss den Kostenstudien 2016 bis zum Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme der fünf KKW auf rund **CHF 7.6 Milliarden**. Davon haben die Betreiber bis Ende 2018 rund **CHF 5.9 Milliarden** bezahlt. Der Rest fällt ab 2019 bis zur Ausserbetriebnahme der Werke an und wird von den Betreibern ebenfalls aus den laufenden Rechnungen beglichen. Dieser Anteil beträgt rund **CHF 1.6 Milliarden**.

### Durch die beiden Fonds zu deckende Kosten (gerundete Zahlen)

Gemäss den auf Basis der Kostenstudien 2016 (Preisbasis 2016) vom UVEK verfügbaren Kosten sind durch die beiden Fonds insgesamt **CHF 15.7 Milliarden** sicherzustellen. Durch den Stilllegungsfonds müssen **CHF 3.8 Milliarden** und durch den Entsorgungsfonds **CHF 11.9 Milliarden** sichergestellt werden.

### Stand Fonds per Ende 2018

Das angesammelte Kapital betrug per Ende 2018 beim Stilllegungsfonds **CHF 2.433 Milliarden** (Sollwert<sup>2</sup> per Ende 2018: **CHF 2.426 Milliarden**) und beim Entsorgungsfonds **CHF 5.059 Milliarden** (Sollwert per Ende 2018 **CHF 4.918 Milliarden**). Der Sollwert basiert auf der geprüften Kostenstudie 2016.

### Ansprüche, Leistungen der Fonds und Nachschusspflicht

Die gesetzliche Kostentragungspflicht des Betreibers ist im KEG festgehalten (Art. 27 Abs. 2 Bst. f, Art. 31 Abs. 1 sowie Art. 77 Abs. 3 KEG). Demnach hat der Betreiber eines Kernkraftwerks die Finanzierung der Stilllegung seiner Anlage sicherzustellen und die Kosten für die Entsorgung der Abfälle aus seiner Anlage zu bezahlen. Die Ansprüche, Leistungen der Fonds sowie die Nachschusspflicht sind im KEG im Detail geregelt (Art. 77 – 80 KEG). Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands (Art. 78 Abs. 1 KEG).

Gemäss KEG tragen primär die Betreiber das Kosten- wie auch das Anlagerisiko. Allfällige Mehrkosten für Stilllegung und Entsorgung wie auch Minderrenditen sind durch die Betreiber auszugleichen. Schematisch lassen sich die Haftungsebenen wie folgt darstellen. Eine Kostenbeteiligung des Bundes soll durch die Haftungsebenen minimiert werden.

---

<sup>1</sup> Im Total der Kosten inbegriffen ist der Anteil zu Lasten des Bundes (CHF 1.303 Milliarden). Nicht inbegriffen sind die Kosten für die sog. Nachbetriebsphase gem. Kostenstudien 2016. Diese gelten als Betriebskosten, betragen gesamthaft für alle Werke CHF 1.703 Milliarden und werden von den Betreibern direkt bezahlt. Gemäss der per 1.1.2015 in Kraft getretenen Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung wird zwecks Ermittlung der Beiträge auf den berechneten Kosten ein Sicherheitszuschlag von 30% angewendet. Dieser ist in den erwähnten Kosten nicht enthalten.

<sup>2</sup> Definition Sollwert siehe Faktenblatt 3

Haftungsreihenfolge

**1. Fonds und Ansprüche der Anlageinhaber/Beitragspflichtigen (Art. 77 u. 78 KEG)**

- Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds stellen die Finanzierung sicher. Die Eigentümer von Kernanlagen leisten Beiträge an die Fonds.
- Die beitragspflichtigen Betreiber der KKW haben gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang der von ihnen geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands.

**2. Anlageninhaber/Beitragspflichtiger (Art. 79 Abs. 1 KEG)**

- Reichen die Ansprüche gegenüber dem Fonds nicht aus, sind die Kosten durch Eigenmittel zu decken.

**3. Leistungen der Fonds (Art. 79 Abs. 2 KEG)**

- Reichen die Eigenmittel nicht aus, deckt der Fonds die verbleibenden Kosten mit den gesamten Mitteln.

**4. Rückzahlungspflicht des Anlageinhabers/Beitragspflichtigen (Art. 80 Abs. 1 KEG)**

- Der Beitragspflichtige muss dem Fonds den Differenzbetrag inkl. Zins zurückbezahlen.

**5. Nachschusspflicht der übrigen Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten (Art. 80 Abs. 2 KEG)**

- Kann der Nachschusspflichtige den Differenzbetrag nicht rückerstatten, sind die Nachschüsse durch die übrigen Beitragspflichtigen im Verhältnis ihrer Beiträge zu decken.

**6. Kostenbeteiligung des Bundes (Art. 80 Abs. 4 KEG)**

- Sind die Nachschüsse für die übrigen Beitragspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, entscheidet die Bundesversammlung über eine Kostenbeteiligung des Bundes.

Rückerstattung von Fondsmitteln

Die einzelnen finanziellen Ansprüche der beitragspflichtigen Betreiber der KKW werden jeweils per Ende Rechnungsjahr berechnet. Überschüsse werden den Betreibern unter den Voraussetzungen von Artikel 13a SEFV in angemessener Frist unter Berücksichtigung der Anlagestruktur zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückzahlungen muss gegenüber der Kommission nachgewiesen werden.